

DIE BEDEUTUNG DES CODE CIVIL FÜR DEUTSCHLAND **Revolutionäres Recht - Imperiales Recht - Liberales Regionalrecht**

von Wolfgang Hans Stein

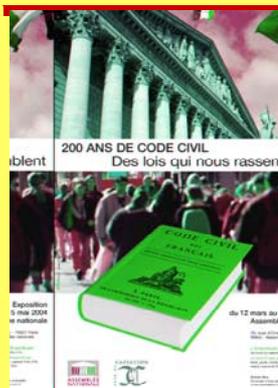
Als 1989 in Deutschland des 200jährigen Jubiläum der Französischen Revolution gedacht wurde, war dies ein Fest ohne Ereignis. Der Vergleich zwischen Frankreich und Deutschland führte nur zur Betonung des Unterschiedes zwischen einer wirklichen Revolution in Frankreich und einer Nicht-Revolution in Deutschland.

Dabei wurde aber übersehen, dass die Revolution auch in Frankreich ein Mythos ist. Unter aktuellem Aspekt fand die Französische Revolution keineswegs 1789 statt, sondern erst fast ein Jahrhundert später. Nur zu oft überdeckt die Revolutionstradition die konstitutionellen Brüche der französischen Geschichte. Die Revolution war spätestens mit dem Staatsstreich von Napoleon 1799 zu Ende, dem dann 1804 die neue Monarchie folgte. Und so ging es weiter: 1814/15 Restitution der Legitimisten, 1830 eine Revolution, die in einen einfachen Dynastiewechsel zu den Orleanisten mündete, 1848 eine neue Revolution, die sogar eine Republik errichtete, aber noch im gleichen Jahr einen „*prince-président*“ wählte, der dann nur drei Jahre später als Napoleon III. das Empire restaurierte. Noch 1871 wurde zwar ein nichtmonarchisches Regime eingeführt, das aber gleichwohl nicht wagte, sich Republik zu nennen, weil es mit einer antirepublikanischen Mehrheit leben musste. Erst 1880 hatte der nun Dritte Republik genannte Staat eine republikanische Mehrheit, nun erst wurde der 14. Juli wieder als Staatsfeiertag errichtet, und nun erst entfaltete sich das Erbe der Revolution als Staatsideologie. Insofern kann man schon sagen, dass - politisch gesehen - die Französische Revolution nicht von 1789 sondern von 1880 datiert. Unter diesem Aspekt lassen sich nun die demokratischen Traditionen in Frankreich und in Deutschland schon eher vergleichen.

Dau kommt ein Zweites. Bei allen wechselnden Staatsformen gibt es aber doch eine Konstante in Frankreich: nämlich die, dass die durch die Revolution geschaffenen Gesellschaftsstrukturen weiter tradiert wurden. Die Nationalgüterversteigerungen wurden nicht revidiert, die Stände im Rechtssinn wurden nicht wieder eingeführt, und auch für den Adel galt eine bürgerliche Vermögensstruktur. Grundlegend für die französische Gesellschaft des 19. Jahrhunderts war also die bürgerliche Eigentümergeellschaft, und deren Garant war der Code civil. Insofern gilt in Frankreich der Code civil als Ersatzverfassung („*En moins de deux siècles, le pays a vu avec flegme déferler plus de dix constitutions politiques [...]. Sa véritable constitution, c'est le Code civil*“, Jean Carbonnier [1]).

Dies ist nun ein Zusammenhang, der auch für Deutschland gelten kann. Speziell im Rheinland konnte das Weiterbestehen des Code civil im 19. Jahrhundert bei dem gleichzeitigen Ausbleiben der Einlösung des Verfassungsversprechens des Königs von Preußen als Ersatzverfassung gelten [4]. Und auch allgemein kommt dem Fortbestehen eines letztlich revolutionären Rechtes in den monarchisch regierten Ländern des Deutschen Bundes und dann des Deutschen Reiches eine quasi konstitutionelle Bedeutung zu. Wenn also im Jahre 2004 in Frankreich der Bicentenaire des Code civil gefeiert wurde, hatte Deutschland schon sehr viel mehr Grund daran zu partizipieren. (Bild 2).

Bicentenaire du Code civil Frankreich / Rheinland



AG Emmerich
05.09.05

200 Jahre Code civil im Rheinland
Ausstellung des LHA Koblenz

2

Vergleicht man die Zweihundertjahrfeiern der Revolution und des Code civil so gilt für Frankreich wie für Deutschland die eklatant geringere Öffentlichkeitswirksamkeit des Justizjubiläums. Dabei kann man für Deutschland noch hinzufügen, dass hier auch das 100jährige Bestehen des BGB nur sehr verhaltene Aktivitäten ausgelöst hat, was kaum eine Entschuldigung ist. Dazu findet sich in der französischen Diskussion an prominenter Stelle ein interessanter Gedanke von Jean Carbonnier [1]: *„Wenn des Code civil nicht stärker öffentlich gedacht wurde, so muss man dafür nicht so sehr die Gleichgültigkeit der Öffentlichkeit für das Recht verantwortlich machen als vielmehr die Gleichgültigkeit der juristischen Klasse für die Öffentlichkeit, nämlich eine gewisse Unfähigkeit, die Gesetze nicht nur als Gesetze zu sehen, sondern als Teil einer Kultur.“*

In diesem Sinn habe ich die Einladung gern angenommen, als Nicht-Jurist die historische Bedeutung des Code civil für Deutschland aufzeigen. Ich möchte dabei in drei genetischen Schritten vorgehen und zunächst die Einführung des französischen Revolutionsrechtes auf dem linken Rheinufer, dann die Versuche einer Einführung des Code civil als imperiales Recht im Rheinbund und schließlich das Fortbestehen des Code civil im 19. Jh. als liberales Regionalrecht im Rheinland behandeln.

I. Revolutionäres Recht

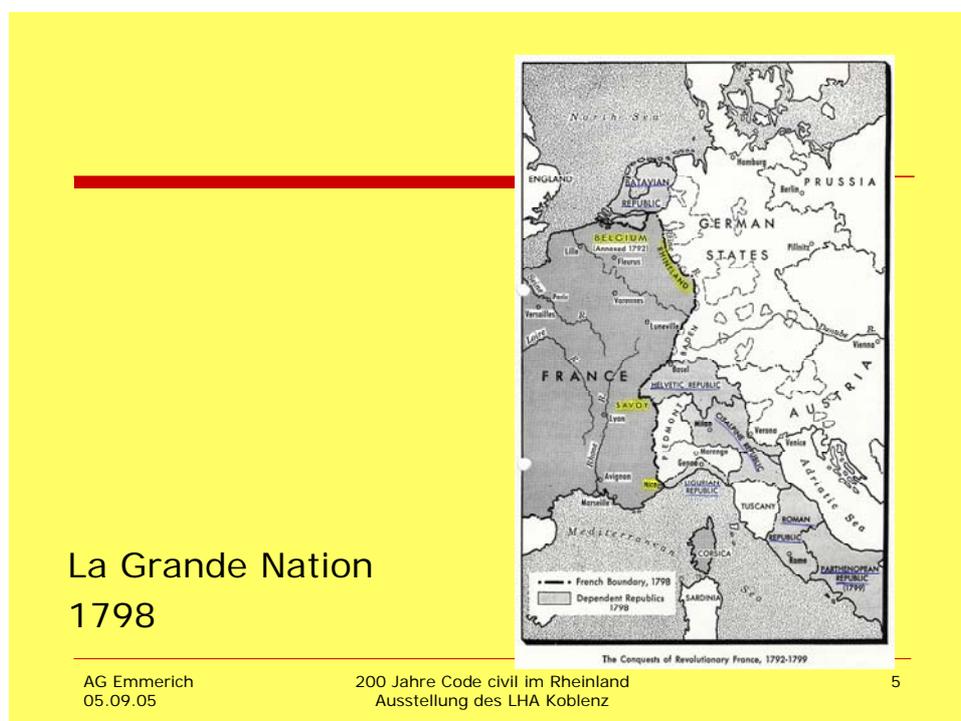
Ohne die Leistung der berühmten vier Redakteure des Code civil schmälern zu wollen, ohne auch die Bedeutung der Beratungen des Conseil d'État und den Einfluss von Napoleon selbst gering zu achten, gilt doch, dass eine Kodifikation vor allem die vorliegende Rechtslage zusammenfasst, was selbstverständlich noch schwierig genug ist. Insofern beruht der Code civil vor allem auf der Gesetzgebung der revolutionären Parlamente in Frankreich.

Insofern sind es die bekannten grundlegenden Gesetzesentscheidungen, die dem entstehenden neuen Recht seine Struktur gegeben haben. Zu nennen sind: (1) die Aufhebung der Feudalrechte, angefangen von der berühmten Deklaration der Nacht vom 4. August 1789 (*L'Assemblée nationale détruit entièrement le régime féodal*), die zwar zunächst nur deklaratorische Bedeutung hatte, der dann aber eine ganze Serie von Gesetzen folgte bis hin zu dem jakobinischen Dekret vom 17. Juli 1793 (*Toutes redevances ci-devant seigneuriales, droits féodaux, censuels, fixes et casuels sont supprimés - sans indemnité*); (2) die Aufhebung des Adels als rechtlichem Stand, angefangen von dem eigentlich revolutionären Akt der Konstitution der Generalstände zur Nationalversammlung am 17. Juni 1789 und fortgesetzt wieder mit der Sitzung des 4. August 1789, die vor allem die steuerliche Gleichheit einführte;

(3) die Verstaatlichung des Besitzes der Kirche durch Gesetz vom 2. November 1789 und den Verkauf der Kirchengüter durch Beschluss vom 19. Dezember 1789. Es entstand so eine Gesellschaft, die von staatsbürgerlichen Gleichheit gekennzeichnet war, was zivilrechtlich die freie Verfügung über das Privateigentum (Eigentümergeinschaft) und die freie Wirtschaftsbeschäftigung (Gewerbefreiheit) bedeutete.

Hinzuzunehmen sind auch die Folgen des Revolutionsprozesses für die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren: Zu nennen sind: (1) die Einführung eines laikalen Staates (Trennung von Staat und Kirche); (2) die Einführung einer unabhängigen Justiz (Trennung von Justiz und Verwaltung); (3) das öffentliche und mündliche Verfahren; (4) das rechtliche Gehör.

Es ist dieses Revolutionäre Recht, später als *droit intermédiaire* bezeichnet, das nun ab 1798 im linksrheinischen Rheinland eingeführt wurde. (Karte 5).



Die inzwischen zur „Grande Nation“ (1797) aufgestiegene Französische Republik war als Territorium gekennzeichnet durch zwei Faktoren: (1.) die Reunionen, die das Staatsgebiet direkt vergrößerten, und (2.) Schwesterrepubliken, die einen dem Staatsgebiet vorgelagerten Einflussraum absteckten. Die Reunionen werden heute verstanden als Herstellung der territorialen Einheit in Form des Hexagons, dazu kommt aber noch die imperialistische Reunion von Belgien und dem Rheinland (Karte 7).

Départements réunis: Belgien und Rheinland



AG Emmerich
05.09.05

200 Jahre Code civil im Rheinland
Ausstellung des LHA Koblenz

7

Zeitgenössisch stellten sie die letzten Reunionen zur Ausbildung der Rheingrenze dar: Belgien 1795 und das Rheinland 1798. Sie erfolgten als Defacto Annexion durch Einteilung in die neun belgischen und die vier rheinischen Departements, wobei uns letztere besonders interessieren.

Die Einführung des französischen Rechts erfolgte kraft Eroberungsrecht, aber in einem kontrollierten Prozess der Angleichung an Innerfrankreich in Bezug auf Verwaltung, Justiz und Rechtssystem. Im Rheinland galt nun das französische Recht. Es wurde aber nicht global übernommen, sondern in einer Art besonderer Kodifikation in einzelnen thematischen Einheiten eingeführt. Das konnte es auch Unterschiede geben, so war z.B. in Frankreich das Glockenläuten der Kirchen verboten, im Rheinland aber erlaubt.

Dieser Vorgang wird von Werner Schubert wie folgt beurteilt [9]: „Während der knapp anderthalb Jahren, die Rudler als Regierungskommissar im Rheinland tätig war, hat er fast das gesamte französische Verwaltungs-, Straf-, Zivil- und Zivilprozeßrecht sowie die französische Gerichtsorganisation eingeführt. Obwohl er auf das belgische Vorbild zurückgreifen konnte, bedeutet die Gesetzgebungstätigkeit Rudlers eine herausragende Leistung, da die verstreute und unsystematische Revolutionsgesetzgebung nur schwer zusammenzufassen war. Man setzte das französische Recht nach Materien in Kraft. Zum Beispiel bestand das ‚règlement sur l’ordre judiciaire‘ aus 668 Artikeln, die das gesamte Zivilverfahren und die Gerichtsverfassung umfassend regelten. Die règlements enthielten das derzeit geltende französische Recht und brachten Auszüge aus den verschiedensten, auch vorrevolutionären Gesetzen. Ein Vergleich mit dem Codex Justinians, der auch zahlreiche Gesetze unter einem einheitlichen Gesichtspunkt zusammengefaßt hat, ist durchaus berechtigt.“

Das ist hoch gegriffen, andere Beurteilungen wie die von Hans Schulte-Nölke [10a] sind deutlich zurückhaltender: „Vom Justizminister erhielt er [Rudler] eine Liste der Gesetze, die im Rheinland verkündet werden sollten. In Folge dieser Instruktion führte Rudler durch sogenannte *règlements* innerhalb der nächsten Monate fast das gesamte französische Verwaltungs-, Straf-, Zivil- und Zivilprozessrecht ein. Im Mittelpunkt der zivilrechtlichen Gesetzgebung stand die Abschaffung des Feudalsystems, ein freiheitliches Personalrecht, die Zivilehe sowie die Neuorganisation der Justiz. Da der *droit intermédiaire* viele Materien nur unvollständig regelte, enthielten die *règlements* auch zahlreiche Bestimmungen des

vorrevolutionären französischen Rechts bis hin zu Ordonnanzen aus dem 16. Jahrhundert. Überdies trafen insbesondere die zivilrechtlichen *règlements* nur Einzelregelungen, so daß daneben die alten, sehr zahlreichen Partikularrechte weiterbestanden. Die zweisprachige Ausgabe des *droit intermédiaire* für das Rheinland umfaßt 20 Doppelbände. Es ist kaum vorstellbar, daß diese unübersichtliche Gesetzeslage für die rheinischen Juristen handhabbar war.“

Zur Einführung des französischen Zivilrechts kam auch hier die Einführung der französischen Gerichtsverfassung. Auf der untersten Ebene stand das Friedensgericht, das in jedem Kanton eingerichtet wurde; es war nicht eigentlich ein Gericht, sondern vor allem eine vorgerichtliche Vermittlungsinstanz. Dann folgte das Ziviltribunal zunächst auf der Ebene des Departements, später auf der des Arrondissements. Als zweite Tatsacheninstanz kannte das französische Recht die Appellation, zunächst einfach in Form eines Wechsels zwischen den Ziviltribunalen, später in Form einer besonderen Appellationsinstanz, und zwar in Trier für die drei südlichen Departements und in Lüttich für das Roer-Departement und verschiedene belgische Departements. Schließlich bildete der Kassationshof in Paris eine rein rechtliche höchste Instanz.

Problematisch war allerdings die Differenz zwischen Rechtssprache und Volkssprache [15], nachdem 1798 das Französische als Gerichtssprache bestimmt worden war und ab 1804 auch massiv durchgesetzt wurde. Dies war nicht nur eine Behinderung für die Bevölkerung und selbst für viele einheimische Richter, sondern es war unter dem Aspekt der Mündlichkeit und Schriftlichkeit des Prozesses auch von rechtlicher Relevanz, so dass es zu einer heftigen Diskussion kam, die sich freilich von dem späteren Kampf um das rheinische Recht dadurch unterschied, das sie allein verwaltungs- und justizintern geführt werden musste. Bemerkenswert ist das Ergebnis: während allgemeine Regelungen zurückgewiesen wurden, wurden individuelle Rechte jedoch berücksichtigt. Auf die Bedürfnisse der Öffentlichkeit wurde keine Rücksicht genommen. Der Grundsatz aber, dass jeder Bürger das Recht habe, seine Sache unmittelbar vorzutragen und sich in Strafsachen selbst zu verteidigen, schloss aber den Gebrauch seiner eigenen Sprache ein.

Auch bezüglich der Rechtswissenschaft wurde die Aufhebung der alten Universitäten durch die Einrichtung einer neuen Rechtsschule in Koblenz (1806-13) nicht aufgehoben. Die Beurteilung ist auch hier schwankend, wenn auch mit umgekehrter Frontstellung. Schulze [11a] spricht von einer „Blüte der Rechtswissenschaften“, Schubert [9] dagegen urteilt: „Die Kolonialsituation erlaubte es dem Rheinland nicht, einen Juristen von bleibender Bedeutung hervorzubringen.“ Immerhin wirkte Lassaulx über seine Übersetzung des Code civil und seinen (unvollendeten) Kommentar, wenn auch eine weitere Wirkung, die er nach 1814 als Rektor der Akademie Metz gehabt hätte, durch seinen frühen Tod abgebrochen wurde [11a].

Insgesamt ist festzuhalten, dass die kurze Zeitspanne der Einführung des französischen Rechts in den linksrheinischen Departements vor dem Staatsstreich von Napoleon von großer Bedeutung war, da damit der *droit intermédiaire* tatsächlich eingeführt wurde, und zwar einschließlich der scharfen jakobinischen Bodendekrete, die die feudalen Grundlasten ohne Entschädigung aufhoben. Dagegen haben neuere Untersuchungen nicht der Gesetze, sondern der Judikatur ergeben, dass es auch linksrheinisch Mittel und Wege gab, die Entfeudalisierungsgesetze ins Leere laufen zu lassen, um dem Staat die Einkünfte der Domänen zu erhalten. Man musste nur auf dem Verordnungswege Interpretationen festlegen, den Rest besorgte die konservativ-staatstreue Gesinnung der ja ebenfalls vom Staat abhängigen Richterschaft. Ein zeitgenössisches Urteil über den *droit intermédiaire* in den rheinischen Departements liegt nur für die Zeit vor 1800 vor, da es danach keine irgendwie freie Presse mehr gab. Das Urteil war durchweg ablehnend. Das Problem war aber nicht Justiz, auch nur bedingt die fremde Sprache, sondern vielmehr die Steuer, die Polizei und

überhaupt der moderne Staat. Abgelehnt wurde so nicht die Justiz sondern der moderne Interventionsstaat.

II. Imperiales Recht

Die bleibende Leistung von Napoleon war es, die in der Revolutionszeit schon dreimal gescheiterte Kodifizierung des Revolutionsrechtes wieder aufgenommen zu haben und sie dann nicht nur vollendet sondern vor allem auch parlamentarisch regelrecht durchgeboxt zu haben. Das gilt besonders für den Code civil, den erstgeborenen der cinque codes, dessen Ratifikation 1804, also im Jahr der Kaiserkrönung, abgeschlossen wurde, und der deshalb mit einem gewissen Recht 1807 in Code Napoleon umbenannt wurde.

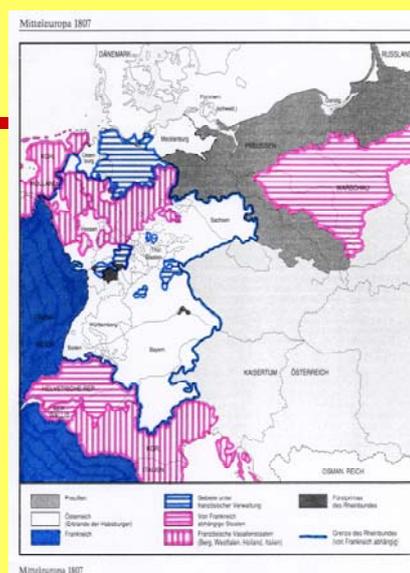
Trotz einiger restaurativer Tendenzen (bes. im Familienrecht) integriert der Code civil die Gesetzgebung der Revolution, und zwar im Sinne der Trias des Direktoriums von *Liberté, Egalité, Propriété*, wobei nicht selten das Eigentum auch formal an erster Stelle steht. Eingeteilt in drei Bücher mit (ursprünglich) 2281 Paragraphen macht er ein für Juristen schlankes Brevier aus: I. Von den Personen (Personen und Familienrecht), II. Von den Sachen und den verschiedenen Beschränkungen des Eigentums (Sachenrecht), III. Von den verschiedenen Arten, das Eigentum zu erwerben (Erb- und Schuldrecht). Somit kann man in ihm die zivilrechtliche Umsetzung von drei Grundprinzipien der Revolution erkennen, nämlich: der Prinzipien der Freiheit, des Eigentums und der Vertragsfreiheit.

Hinzu kamen auch hier die Gerichtsverfassung und das Zivilprozessrecht. Das Empire baut die Trennung von Justiz und Verfassung aus, indem sie nun nicht nur institutionell sondern auch als Prinzip gilt: die Gerichte (vom Tribunal aufwärts) sind kollegial, die Verwaltung (insbesondere der Präfekt) ist monokratisch. Das Empire bewahrt auch die Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Prozesses. Die Mündlichkeit des französischen Prozesses stand gegen die Schriftlichkeit des gemeinen Rechts. Dazu gibt es eindrucksvolle Berichte der rheinischen Richter, die ja durchgehend noch gemeinrechtlich ausgebildet worden waren und nun die Mündlichkeit als Mittel zur Rechtsbeschleunigung und Rechtsklarheit erlebten. Eben so eindrucksvolle Berichte gibt es freilich auch von dem späteren Wechsel zum BGB, die zeigen, wie wenig die deutsche Zivilprozessordnung mit dem französischen Verfahren zu tun hat [8a]. Die Öffentlichkeit des französischen Prozesses stand gegen den hoheitlichen Geheimprozess. In der Debatte um das rheinische Recht konnte hier nicht offen argumentiert werden, denn im Grunde geht es um eine demokratische und insofern revolutionäre Kontrolle der Justiz. Aber noch in Napoleonischer Zeit unterschied die Öffentlichkeit insbesondere die Justiz von der Polizei.

War der Code civil also formal das Recht des Empire, so war er materiell durchaus vorimperiales Recht. Er stabilisierte die postrevolutionäre Gesellschaft der durch Nationalgüterverkäufe reich gewordenen bürgerlichen Eigentümergesellschaft und schuf damit die Sozialbasis für das Empire. Gerade damit kodifizierte er die Revolution auf dem zivilrechtlichen Stand des Direktoriums. Schon für das Empire gilt so, das der Code civil die eigentliche Verfassung Frankreichs ist. Für Deutschland ist der Code civil in doppelter Form wirksam geworden, einmal als innerfranzösisches Recht und dann als Rezeption von fremdem Recht.

Das Rheinland bzw. genauer die vier linksrheinischen Departements machten diese Entwicklung schon automatisch als Teil von Frankreich mit. Die Frage der Einführung des napoleonischen Zivilrechts stellte sich aber auch für die Staaten des Rheinbundes (**Karte 10**), und damit kommen wir zum Großherzogtum Berg und zum Code civil in Emmerich.

Rheinbund 1807



AG Emmerich
05.09.05

200 Jahre Code civil im Rheinland
Ausstellung des LHA Koblenz

10

Das System der „Grande Nation“ mit Schwesterrepubliken war im Zweiten Koalitionskrieg 1799 zerbrochen. Die Erfolge Napoleons in Italien und gegen Österreich gaben aber die Möglichkeit zur Schaffung eines neuen militärischen Glacis. In diesem Zusammenhang wurde am 15. März 1806 auf der Basis von Tausch und Abtretung das ehem. bayerische Herzogtum Berg und der nach der Annexion des linken Rheinuferes noch verbliebene rechtsrheinische Teils des ehem. preußischen Herzogtums Kleve zum Großherzogtum Berg vereinigt und noch im gleichen Jahr sowie später durch weitere Territorien erweitert. Zunächst wurde es an Napoleons treuen Feldherren Murat als Großherzog vergeben. Nach der „Versetzung“ von Murat nach Neapel und seiner Rangerhöhung zum König wurde es aber 1809 mit Napoleons Neffen Louis, dem älteren Bruder des späteren Napoleon III., als Großherzog neu besetzt und stand damit faktisch unter direkter französischer Herrschaft, wozu in Paris eine eigene Verwaltung für Berg eingerichtet wurde. Das führte dazu, dass in Berg das französische Modell durchweg unverändert in der Originalform eingeführt wurde, weil - wie es in einem Schreiben des Staatsrates Teilhard von 1809 heißt - „das Großherzogtum Berg ein Land ist, das nicht durch einige, sondern durch alle französischen Gesetze regiert werden soll (*parce que le Grand-Duché de Berg est un pays qui ne doit être régié par quelques unes, mais par toutes les lois françaises*)“.

Auf dieser Basis wurde in Berg zum 14. November 1808 die französische Verwaltungsgliederung eingeführt, durch die Emmerich ein Kantonshauptort im Arrondissement Essen des Rheindepartements, einem der vier Departements des Großherzogtums wurde ([Karte 14](#)).

Großherzogtum Berg

Verwaltungs- gliederung 1809

Karte 3: Berg nach dem Vollzug des Friedens von Tilsit und der Einführung des französischen Verwaltungssystems (Stand: 1. Juli 1809)



AG Emmerich
05.09.05

200 Jahre Code civil im Rheinland
Ausstellung des LHA Koblenz

14

Dann folgte zum 1. Januar 1810 die Einführung des Code civil in Berg, so dass das Stadt- und Landgericht Emmerich nun das französische Zivilrecht anzuwenden hatte. Doch die Einführung der französischen Gerichtsorganisation erfolgte erst zum 1. Februar 1812, so dass erst zu diesem Zeitpunkt in den Kantonshauptorten Friedensgerichte eingerichtet wurden. Für Emmerich freilich traf das nicht mehr zu, denn zu diesem Zeitpunkt waren Emmerich und fast der ganze rechtsrheinische Teil des ehem. Herzogtums Kleve schon nicht mehr Teil des Großherzogtums Berg.

Zum 13. Dezember 1810 hatte Napoleon nämlich zur besseren Durchsetzung der Kontinentalsperre ganz Norddeutschland ab einer Linie von Wesel über Münster bis Lüneburg annektiert. Die nördlichen Teile des Großherzogtums Berg wurden zunächst auf die angrenzenden niederländischen Departements verteilt, dann aber zum 27. April 1811 zum Lippedepartement zusammengefaßt, das freilich verwaltungsmäßig an die niederländischen Departements angeschlossen blieb und nicht zu den angrenzenden hanseatischen Departements gehörte ([Karte 15](#)).



Reunionen
1810/1811

AG Emmerich
05.09.05

200 Jahre Code civil im Rheinland
Ausstellung des LHA Koblenz

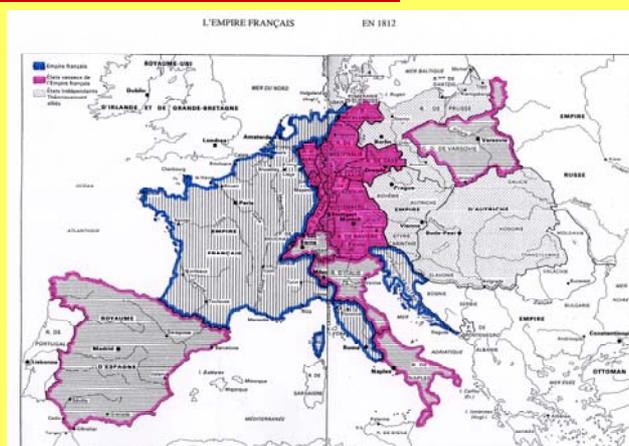
15

Emmerich blieb Kantonshauptort nun im Arrondissement Rees des Lippedepartements und hatte damit ab dem 13. Dezember 1810 - also noch ein gutes Jahr vor den Kantonsorten des Großherzogtums Berg - ein französisches Friedensgericht.

Damit ist also der Code civil in Emmerich verortet, wenn er auch nur wenig Spuren hinterlassen hat. Interessant ist aber, dass diese Territorialgeschichte, die man für eine Schrulle der Weltgeschichte halten mag, doch Teil einer großen Rechtsreform ist. Wichtig ist auch, dass der Code civil in Emmerich als eine innerfranzösische Rezeption eingeführt worden ist. Daneben stand aber auch die Außenwirkung des Code civil.

Der Anschluss der niederländischen und hanseatischen Departements (1810) sowie der italienischen (1802-09) und illyrischen Departements (1809) war die eine Seite der Vergrößerung Frankreich zum „Grand Empire“ (Karte 18), wie es seit der Krönung von Napoleon zum König von Italien 1805 oft genannt wurde.

Le Grand Empire 1812



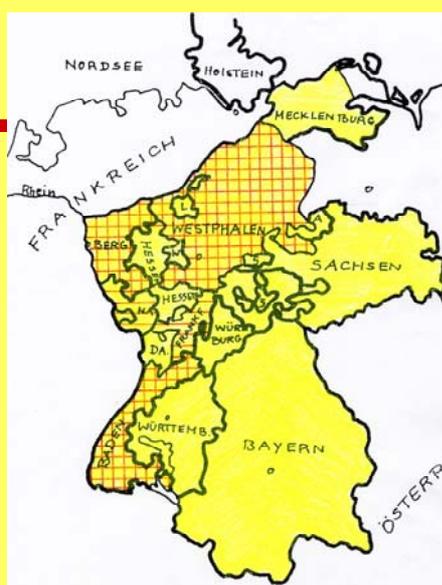
AG Emmerich
05.09.05

200 Jahre Code civil im Rheinland
Ausstellung des LHA Koblenz

18

Daneben war die Bildung des Großherzogtums Berg nur ein Schritt zur Schaffung eines Glacis von assimilierten Staaten, das sich von Holland über Deutschland und Polen bis nach Italien und Spanien zog und in dem der Rheinbund von 1806 die in mehreren Schritten neu strukturierten deutschen Staaten zusammenfasste. Diese Konstruktion diente primär militärischen und machtpolitischen Zwecken, indem sie Europa gegen die verbliebenen Feindstaaten (Österreich, Preußen, Russland, England, Schweden) organisieren sollte. Es bedurfte zu seiner Konsolidierung aber auch eines institutionellen und gesellschaftlichen Zusammenhalts. Dabei kam der Einführung des Code civil, wie er von Napoleon für den Rheinbund besonders in den Anfangsjahren nach 1806 (Karte 19) mit Nachdruck verfolgt wurde, eine besondere Bedeutung zu [5, 9].

Rheinbund 1812



AG Emmerich
05.09.05

200 Jahre Code civil im Rheinland
Ausstellung des LHA Koblenz

19

Als imperiales Recht sollte der Code die Staaten des Rheinbundes institutionell an die Hegemonialmacht Frankreich angleichen, und auch die deutschen Satellitenstaaten konnten diesen Plan z.T. akzeptieren, wenn auch eher unter dem Gesichtspunkt, in der gemeinsamen Unterwerfung unter die französische Hegemonie noch einen Rest rechtlicher Vereinheitlichung der deutschen Staaten zu bewahren. - Damit sollte auch eine inhaltliche Vereinheitlichung des Rechts und eine soziale Angleichung der Trabantenstaaten an die Hegemonialmacht erfolgen, wofür die Modellstaaten Berg und Westfalen bezüglich der Entfeudalisierung und der Bildung einer bürgerlichen Eigentümergeellschaft Vorbild sein sollten. Auch dies konnte von den Satellitenstaaten z.T. akzeptiert werden, weil auch hier Reformen als notwendig erachtet wurden und der französische Druck internen Widerstände zu überwinden helfen konnte. - Schließlich konnten die Rheinbundstaaten selbst der Einführung des Code civil einen Nutzen abgewinnen, indem der Code als ein Instrument zur inneren Vereinheitlichung der neuen Großstaaten dienen konnte.

Dagegen standen aber auch massive Gegenkräfte. Natürlich stieß der Code als fremdes Recht auf Widerstand, der nur unter dem Druck der aktuellen politischen Lage zu überwinden war. Vor allem aber wurde der Code durch die Politik Napoleons selbst immer mehr ausgehebelt. Die Schaffung von Majoraten für den napoleonischen Neuadel und dessen Ausstattung mit Dotationen gerade auch in den Rheinbundstaaten sowie die Anerkennung der Standesherrn in der Rheinbundakte waren mit einer bürgerlichen Gleichheit unvereinbar. Schließlich war eine Entfeudalisierung vollends unmöglich, wenn die Staatseinnahmen der Rheinbundstaaten wie auch die Versorgung des imperialen und des einheimischen Adels auf feudalen Grundabgaben beruhten.

Die Einführung des Code civil in Deutschland ist also die Geschichte eines Scheiterns, wobei die unterschiedlichen Arten der Übernahme nur zu unterschiedlichen Formen dieses Scheiterns führten. Unverändert wurde der Code nur in den Napoleonidenstaaten Westfalen (1.1.1808) und Berg (1.1.1810) übernommen. Die direkte Übernahme implizierte in beiden Fällen eine Entfeudalisierung des Bodenrechtes. Diese scheiterte aber an der Allianz von Adel und Gerichten. In den anderen größeren Rheinbundstaaten dagegen waren nur modifizierte Übernahmen geplant, die von einer reinen Scheinübernahme in Frankfurt über eine sukzessive Übernahme in Nassau bis zu einer konditionierten Übernahme des Originaltext mit ergänzenden bez. abweichenden Anmerkungen in Baden und einer völligen Neukodifikation in Bayern reichten. Davon ist allerdings allein der Code als Landrecht für das Großherzogtum Baden zum 1. 1. 1810 wirklich in Kraft getreten. Alle Modifizierungen versuchten den Code mit den feudalen Realitäten in Übereinstimmung zu bringen, was regelmäßig zunächst am Einfluss des Adels und dann an der politischen Konjunktur der Agonie des Empire scheiterte. Wenn die Einführung in Baden gelangt, dann weniger wegen der etwa besonders genialen Methode, sondern wegen des frühen Zeitpunkts. Immerhin kann man sagen, dass der Code civil in Baden sich halten konnte, weil er die feudalen Realitäten voll akzeptierte und zumindest für den Anfang auf einen rein instrumentalen Gebrauch reduziert wurde. Hinzu kam, dass die Einführung auch handwerklich gut gemacht war.

So blieb die Wirkung des Code civil zu einem großen Teil auf die Rechtstheorie beschränkt. Paradoxerweise hatte die Franzosen gerade hier den größten Widerstand befürchtet, indem bei der Einführung in Berg der französische Chefminister Beugnot die Kommentierung des Code unter Zensur stellen wollte, und zwar wegen der Befürchtung, dass die Art der Kommentierung besonders gefährlich sei in einem Land, wo man Dunkelheit für Tiefsinn halte und schlecht verdaute Gelehrsamkeit für Genie (*Cette manière de commenter est surtout dangereuse dans un pays, où on prend de l'obscurité pour de la profondeur et de l'érudition mal digérée pour de génie*). Faktisch war das Misstrauen gegen deutsche Grundsatzdiskussionen aber eher unbegründet, denn gerade als Idee entfaltete der Code seine größte Geltung. Der Code war das große Thema der Rheinbundpublizistik, er wurde vielfach

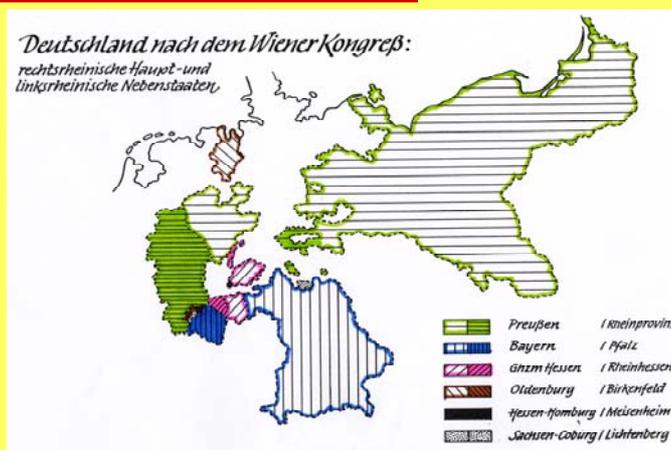
übersetzt und kommentiert, und zumindest die Systematisierungen durch Zachariä und Thibaut wirkten auch auf Frankreich ein. Zumindest für die Rheinbundzeit sollte die Wirkung dieser Literatur allerdings auch nicht überschätzt werden, wie das bergische Beispiel zeigt.

Als Ergebnis ist für die Einführung des Code civil in den Rheinbundstaaten deshalb festzuhalten: Gilt für Frankreich und das Rheinland, dass der Code civil die revolutionären Errungenschaften als Ersatzverfassung weiter tradieren konnte, so zeigt die Rezeption des Code civil im Rheinbund gerade umgekehrt, dass der Code allein (d.h. zumindest ohne eine Sozialreform) nicht bestehen konnte.

III. Liberales Regionalrecht

Die Einführung des Code civil im französisch gewordenen Rheinland ist als ein im Grunde kolonialer Rechtsexport wenig spektakulär, wenn man anerkennt, dass es sich hier nicht nur um eine militärische Besetzung, sondern um eine Annexion handelte. Ebensovienig spektakulär ist auch das Scheitern der Einführung des Code civil in den Rheinbundstaaten. Der Gegensatz zwischen einem nachrevolutionären Recht und einer vorrevolutionären Gesellschaft war nicht zu überbrücken, so dass die Rezeption schließlich im Sande verlief als der anfänglich große Druck aus Paris nachließ. Das eigentlich Erstaunliche ist dagegen die Fortdauer des Code civil in den restaurierten deutschen Monarchien im 19. Jahrhundert. Auch hier ist zu differenzieren. Die Fortdauer des französischen Zivilrecht in Baden stand nicht ernstlich zur Disposition, denn dann hätte man das eigene Badische Landrecht wieder aufheben müssen. Ebensovienig zweifelhaft war die Aufhebung des Code civil in den aufgelösten Napoleonidenstaaten (Westfalen, Berg). Strittig war allein die Geltung im Rheinland. Hier herrschte die merkwürdige Konstellation, dass das französische Rheinland aufgeteilt wurde und in Teilen an die rechtsrheinischen Monarchien kam (Karte 21), und zwar in der Weise, dass immer linksrheinische Nebenstaaten mit rechtsrheinischen Hauptstaaten verbunden wurden.

Rechtsrheinische Hauptstaaten und linksrheinische Nebenstaaten

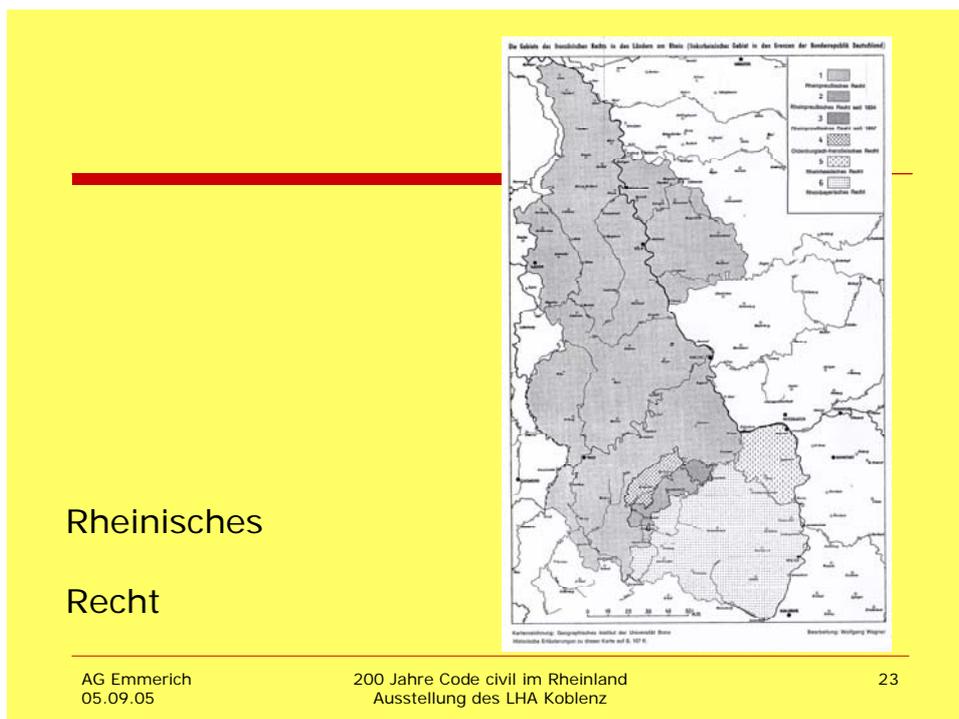


Man sprach von Rhein-Preußen, von Rhein-Hessen (dem einzigen Begriff, der sich bis heute gehalten hat) und von Rhein-Bayern (der heutigen Pfalz). Aber auch hier war die Weitergeltung des Code civil in den linksrheinischen Landesteilen überall dort unstrittig, wo die neuen Landesherren außer dem gemeinen Recht kein nationales Zivilrecht anzubieten hatten, so in Bayern und Hessen-Darmstadt.

Strittig war also allein das neupreußische Rheinland, denn nur hier stellte sich als Alternative zur Fortgeltung des Code civil die Einführung des Allgemeinen Landrechts, nur hier gab es dann auch im 19. Jh. eine Grenze zwischen französischer und deutscher Kodifikation (**Karte 22.**), überall sonst stieß der Code civil in Deutschland nur an das gemeine Recht.



Insofern kam es vor allem im Rheinland zu der große Debatte um die Erhaltung des rheinischen Rechts, die durch die Darstellungen von Faber [2] und anderen gut bekannt ist, so dass nur einige Punkte hervorgehoben werden sollen: (1) 1814 wird aus dem Code civil das Rheinische Recht als einem liberalen Regionalrecht. Wichtig ist dabei weniger der regionale Aspekt, als der politische Aspekt. Der Rückzug Napoleons befreite nicht nur das Rheinland von einem wenig geliebten Regime, er gab vor allem dem Rheinland die Verfügung über die französischen Institutionen. Der Begriff des Rheinischen Rechts stellt eine regionale Appropriation dar. (2) Bei dem Kampf um die Beibehaltung des rheinischen Rechts ging es weniger um Recht als um Politik. Es ging um die liberalen Grundrechte. Da man sie nicht für ganz Deutschland bekommen konnte, wollte man sie sich wenigstens im eigenen Land nicht entreißen lassen. Es ging (wieder) um die Freiheit der Person und des Eigentums, die Gleichheit vor dem Gesetz, die Freiheit der Gewerbe, die Trennung von Kirche und Staat, die Trennung von Justiz und Verwaltung, nämlich die sog. „Fundamentalinstitutionen“ [3]. Nur insofern das Recht mit dem postrevolutionären Eigentumsrecht, der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, den Schwurgerichten etc. Garant dieser Institutionen war, wurde das Rheinische Recht zum Kernpunkt dieses Streites. Unter dieser Prämisse war man dann auch bereit, einige Kröten zu schlucken, wie z.B. das Strafrecht mit seiner überzogenen Härte oder das napoleonische Scheidungsrecht, das nun wahrlich nicht als liberal bezeichnet werden konnte. (3) Das Rheinische Recht findet sich im 19. Jahrhundert (**Karte 23**) in verschiedenen Varianten vor, nämlich in der bayerischen Pfalz, in Rheinhessen, im preußischen Rheinland und sogar im oldenburgischen Birkenfeld.



Rheinisches

Recht

Dass zum Gebiet des rheinischen Rechts auch das Herzogtum Berg gehörte, war dagegen weniger zu erwarten. Nach der Besetzung des Rheinlandes durch die Alliierten hatte Preußen das Allgemeine Landrecht zum 1. 1. 1815 in allen altpreußischen Gebieten wieder eingeführt, und so auch im rechtsrheinischen Kleve und damit in Emmerich. Für die linksrheinischen Gebiete und das Generalgouvernement Berg, deren territoriale Zugehörigkeit damals noch nicht feststand, hatten die Gouverneure der Übergangsverwaltung nach den Befreiungskriegen die Einführung einer solchen Regelung aber abgelehnt. Auf diese Weise ist dann Berg beim rheinischen Recht geblieben, das rechtsrheinische Kleve mit Emmerich aber nicht, so dass sich für Emmerich die Geltung des Code civil auf fünf Jahre und die Existenz eines französischen Friedensgerichtes auf 4 Jahr beschränken.

Aber es geht auch nicht um lokale oder regionale Rechtsgeschichte, sondern um einen Faktor der Nationalgeschichte, der freilich auch hier in Emmerich verortet ist. Das Resultat der Einführung des französischen Zivilrechts in Deutschland war nämlich brisant genug. Es integrierte postrevolutionäre Institutionen und eine postrevolutionäre Gesellschaft in die restaurierten deutschen Monarchien. Der Liberalismus war nun in Deutschland nicht nur ein Gedanke, sondern eine Realität. Insofern ist auch die Bedeutung des rheinischen Rechts im 19. Jahrhundert in erster Linie eine politische und nicht eine rechtsdogmatische, wie die jüngsten Studien von Seynsche [13] für den Rheinischen Revisions- und Kassationshof und Fiedler [6] für den rheinbayerischen Kassationsgerichtshof unterstrichen haben.

Hinter der historischen Bedeutung des Rheinischen Rechts tritt ein zweiter Aspekt zurück, den man als die aktuelle Bedeutung des rheinischen Rechts bezeichnen könnte und den ich abschließend noch ansprechen möchte. Bei aller politischen Bedeutung wäre die Argumentation des Kampfes um das rheinische Recht völlig unglaubwürdig gewesen, wenn sie nicht in der konkreten Arbeit der Gerichte eine Stütze gefunden hätte. Worin bestand aber das Besondere dieser Judikatur? Hatte sie Alternativen zu bieten und könnten diese Alternativen ggf. auch als Anregung noch heute von Wert sein?

Im 19. Jahrhundert haben wir auf deutschem Boden vier unabhängig von einander agierende französische Rechtskreise: das preußische Rheinland mit dem Appellationsgerichtshof in Köln und dem Revisions- und Kassationshof in Berlin; Rheinhessen mit dem

Appellationsgerichtshof in Mainz und dem Revisions- und Kassationsgerichtshof in Darmstadt; die bayerische Pfalz mit dem Appellationsgerichtshof in Zweibrücken und dem Oberappellationsgericht in Zweibrücken bzw. München; sowie Baden mit dem Oberhofgericht in Mannheim. Sie stehen in Konkurrenz zu dem französischen Kassationshof in Paris und dem belgischen Kassationshof in Brüssel. Ab 1871 wird das rheinische Recht in Deutschland durch Elsass-Lothringen mit seinem Obergericht in Colmar noch verstärkt, aber gleichzeitig werden alle Rechtskreise durch ein gemeinsames neues Obergericht, nämlich den rheinischen Senats beim Reichsgericht in Leipzig, langsam domestiziert, ehe das BGB das französische Zivilrecht in Deutschland endgültig aufhebt. Das ist differenziert genug, um eine kontroverse Rechtsprechung erwarten zu können.

Ein Beispiel bietet der Tatbestand des Unlauteren Wettbewerbs. Wadle [10b] hat den zweiten Teil dieser Kontroverse kürzlich zusammengefaßt. Dabei ging es um einem von den rheinischen Gerichten nach französischem Vorbild entwickelten erweiterten Markenschutz, der vom Reichsgericht aufgrund des Reichsmarkenschutzgesetzes von 1874 abgewürgt wurde. Erst durch das neue Rechtsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb von 1909 wurde die Kontroverse überwunden und ist insofern Geschichte. Der erste Teil dieser Kontroverse aber, den schon Schumacher [12] brillant dargestellt hat, scheint mir noch heute von grundsätzlicher Bedeutung.

Der Begriff des Unlauteren Wettbewerbs ist im Französischen seit dem 18. Jahrhundert belegt. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts war das Phänomen so deutlich geworden, dass die französische Judikatur daraus einen Tatbestand formte, den sie unter § 1382 CC subsumierten:

Franz. Originalausgabe 1804

Tout fait quelconque de l'homme, qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel il est arrivé, à le réparer.

Übersetzung Westfalen 1808

Jede Handlung eines Menschen, von welcher Art sie auch sey, verbindet, wenn sie einem anderen Schaden verursacht, denjenigen, durch dessen Verschulden dies geschah, zur Entschädigung.

Der § 1382 CC kannte also den Begriff des unlauteren Wettbewerbs nicht. Die französische exegetische Methode machte es den französischen Gerichten aber leicht, diese Subsumtion vorzunehmen und ermöglichte es ihnen damit, auf neue rechtsrelevante Entwicklungen schnell zu reagieren.

Was aber machte das Rheinische Recht aus diesen Möglichkeiten? Auch hier wurden die Gerichte rechtsschöpferisch tätig, aber auf die Weise, dass sie den Text gemeinrechtlich interpretierten. Während der Westfälische Code 1808 das französische Original genau übersetzte, fügte das Badische Landrecht von 1810 ein kleines, aber bedeutungsvolles Adjektiv hinzu: *Jede unrechte Tat eines Menschen, welche einen anderen schädigt, verbindet den Thäter zur Entschädigung*. Selbst in Berg, wo der Code civil im Original galt, formulierte der Kassationsgerichtshof in einer Entscheidung von 1817 [7] in ähnlicher Weise, wenn er argumentierte: *in Erwägung, dass nur die Anwendung der Art. 1382 und 1383 Code civil Platz greifen kann, wenn jemand durch die Handlung, wozu er nicht befugt war, einem Dritten Schaden zugefügt hat*. Damit wurde der Schadensanspruch auf solche Fälle begrenzt, bei denen die verursachende Handlung rechtswidrig war. Das steht zwar gerade nicht im französischen Text, ist aber gute gemeinrechtliche Tradition und ist im gesamten rheinischen Recht dann ohne Diskussion weiter so gehandhabt worden.

Der Grundsatz ist auch noch heute juristischer Standard in Deutschland. Seine Begrenzung ist schon lange erkannt worden, denn natürlich gibt es auch Schädigungen eines anderen, die in Ausübung eines Rechtes entstanden sind. Interessant ist aber die unterschiedliche Reaktionsweise der Rechtsschulen, und zwar selbst da wo scheinbar das gleiche Recht

angewendet wurde. Die französische Judikatur kann sich realitätsnahe damit begnügen, Schädigung und Kausalität zu prüfen. Die deutsche gemeinrechtliche Tradition aber muss den Umweg über die Rechtswidrigkeit gehen, was vielfach zu Schwierigkeiten geführt hat, im 19. Jahrhundert beim unlauteren Wettbewerb und auch beim Nachbarschaftsrecht, heute vor allem im Umweltschutz. Noch größere Schwierigkeiten entstehen, wenn daraus dann der Umkehrschluss, abgeleitet wird, dass gar nicht schädigen kann, was nicht rechtswidrig ist, was vielfach zu dem Kurzschluss führt, dass nicht sein kann, was nicht sein darf, wie wir gerade bei den Schädigungen durch Mobilfunk erleben.

Nun ist es freilich nicht so, dass das Rheinische Recht, diese Möglichkeiten des französischen Rechtes freudig aufgenommen hätte. Nein, es hat sie vielmehr abgeblockt oder vielleicht sogar gar nicht erst wahrgenommen. Erst später entwickelten sich langsame Lernprozesse, die dann aber auch unter dem Druck der Reichsvereinheitlichung im Reich nicht so recht gedeihen konnten. Es besteht also wenig Anlass die Geschichte zu glorifizieren. Wohl aber könnte man aus den Erfahrungen lernen und versuchen rechtsvergleichende Ansätze in die nationalen Rechtstraditionen einzubringen. Eine aktualisierende Lektüre der Judikatur des rheinischen Rechts wie sie in einer Reihe von Studien [8b, 12, 14, 16] vorliegt, kann dazu durchaus einen Beitrag leisten.

Aus der Literatur:

- [1] CARBONNIER, Jean: Le Code civil, in: Les lieux de mémoire, Bd. 1-3, Paris 1984-1992, hier Bd II,2, S. 293-315.
- [2] FABER, Karl-Georg: Die Rheinlande zwischen Restauration und Revolution, Wiesbaden 1966.
- [3] FABER, Karl-Georg: Die rheinischen Institutionen. In: Hambacher Gespräche 1962 (Geschichtliche Landeskunde,1), Wiesbaden 1964, S. 1-19.
- [4] FABER, Karl-Georg: Recht und Verfassung. Die politischen Funktionen des rheinischen Rechts im 19. Jahrhunderts, Köln 1970.
- [5] FEHRENBACH, Elisabeth: Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht, Göttingen 1978.
- [6] FIEDLER, Britta Carla: Der rheinbayerische Kassationsgerichtshof von seiner Einrichtung bis zur Verlegung an das Oberappellationsgericht München, Frankfurt 2004.
- [7] LOHAUSEN, Hermann: Die obersten Zivilgerichte im Großherzogtum und im Generalgouvernement Berg 1812-1819, Köln, Wien 1995.
- [8] Recht und Rechtspflege in den Rheinlanden, FS zum 150jährigen Bestehens des Oberlandesgerichts Köln, 1969.
 - (a) KLEIN, Adolf: Die rheinische Justiz und der rechtsstaatliche Gedanke in Deutschland. Zur Geschichte des Oberlandesgerichts Köln und der Gerichtsbarkeit in seinem Bezirk, S. 113-265.
 - (b) SCHNEIDER, Egon: Aus der Spruchpraxis des rheinischen Appellationsgerichtshofes in den ersten Jahren seines Bestehens. Eine methodische Untersuchung, S. 307-337.
- [9] SCHUBERT, Werner: Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, Köln, Wien 1977.
- [10] SCHULZE, Reiner: Rheinisches Recht und Europäische Rechtsgeschichte, Berlin 1998.
 - (a) SCHULTE-NÖLKE, Hans und STRACK, Birgit: Rheinisches Recht - Forschungsgegenstand und Forschungsstand, S. 21-36.
 - (b) WADLE, Elmar: Das rheinisch-französische Deliktrecht und die Judikatur des Reichsgerichts zum unlauteren Wettbewerb, S. 79-98.
- [11] SCHULZE, Reiner: Französisches Zivilrecht in Europa während des 19. Jahrhunderts, Berlin 1994.
 - (a) SCHULZE, Reiner: Französisches Recht und Europäische Rechtsgeschichte im 19. Jahrhundert, S. 9-36.
 - (b) GRILLI, Antonio: Das linksrheinische Partikularrecht und das römische Recht in der Rechtsprechung der Cour d'Appel / Cour Impériale de Trêve nach 1804, S. 67-105.
 - (c) HALPÉRIN, Jean-Louis: Der Einfluss der deutschen Rechtsliteratur zum Code civil in Frankreich von Lassaulx bis Zachariä, S. 215-237.
- [12] SCHUMACHER, Detlef: Das Rheinische Recht in der Gerichtspraxis des 19. Jahrhunderts, Stuttgart, Brüssel 1969.
- [13] SEYNSCHE, Gudrun: Der Rheinische Revisions- und Kassationshof in Berlin (1819-1852), Berlin 2003.
- [14] STEIN, Wolfgang Hans: Französisches Scheidungsrecht im katholischen Rheinland 1798-1803: eine unbemerkte Revolution. In: Palatia Historica. Festschrift für Ludwig Anton Doll. Hg. v. Pirmin Spieß, Mainz 1994, S. 463-488.
- [15] STEIN, Wolfgang Hans: Sprachtransfer durch Verwaltungshandeln. Französisch als Sprache der Verwaltungsöffentlichkeit in den rheinischen Departements 1798-1814. In: Kulturtransfer im Epochenbruch Frankreich - Deutschland 1770-1815, Leipzig 1997, S. 259-305.
- [16] WADLE, Elmar: Ehescheidung vor dem Standesbeamten. Das revolutionäre Scheidungsrecht und seine Praxis in Saarbrücken. In: Ders.: Französisches Recht in Deutschland, Köln 2002, S. 99-112.